



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

Betreff GESETZENTWURF 1989

ZL

Datum: 23. OKT. 1989

Verteilt 24. OKT. 1989

K. Pöntner

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Dr. Hueber
 Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 8

1010 Wien

Chiemseehof

■ (0662) 80 42 Durchwahl

Datum

2285

18.10.1989

Mag. Uta Franzmair

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 1989 - FAG 1989 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. 21. 61 1010/8-II/11/89

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf teilt das Amt der Salzburger Landesregierung mit, daß hiegegen von seinem Standpunkt aus keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Hinsichtlich der vorgesehenen Konzipierung der Getränke- und Speiseeissteuer als umsatzsteuerartige Verkehrssteuer hat die Landesfinanzreferentenkonferenz in ihrer jüngsten Sitzung am 11.10.1989 einerseits erklärt, nach wie vor jede rechtliche Möglichkeit zu unterstützen, welche die finanzielle Basis der Gemeinden sichert, andererseits aber verlangt, daß die Entscheidung, ob die Getränkestuer in eine umsatzsteuerartige Verkehrssteuer umgewandelt wird oder nicht, bei den Ländern liegen soll (§ 8 Abs. 5 F-VG 1948). Die nunmehrige Vorgangsweise entspricht dem nicht.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

Form 1-8.85 •